

echt und mittendrin.



Gemeinde **Dagmersellen**



Siedlungsentwässerungsreglement

30. November 2011, rev. 13. Juni 2023

Abkürzungen

ChemV	Eidgenössische Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung) vom 05. Juni 2015
ChemRRV	Eidgenössische Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risiko-reduktions-Verordnung) vom 18. Mai 2005
EGGSchG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997
EGW	Einwohnergleichwert ¹
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998
HNF	Hauptnutzfläche (gemäss SIA 416) ²
PBV	Planungs- und Bauverordnung vom 29. Oktober 2013
SIA	Schweizer Ingenieur- und Architektenverein
KGSchV	Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 23. September 1997
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
WA*	Abwasser
WAI*	Industrielle und gewerbliche Abwässer
WAR*	Nicht verschmutztes Abwasser
WAS*	Verschmutztes Abwasser
ZGB	Zivilgesetzbuch

*Begriffe, die im Wesentlichen der Schweizer Norm SN 592000 "Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung" entsprechen.

¹ Ergänzung gemäss Änderung vom 13. Juni 2023, in Kraft seit 13. Juni 2023

² Ergänzung gemäss Änderung vom 13. Juni 2023, in Kraft seit 13. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1	Zweck	5
Art. 2	Geltungsbereich	5
Art. 3	Aufgabe des Gemeinderates	5
2.	Art und Abteilung der Abwässer	5
Art. 4	Begriffe	5
Art. 5	Einleitung von Abwasser	5
Art. 6	Versickernlassen von Abwasser	6
Art. 7	Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser	6
Art. 8	Industrielle und gewerbliche Abwässer (WAI)	6
Art. 9	Abwasser von privaten Schwimmbädern	6
Art. 10	Zier-, Natur- und Fischteiche	7
Art. 11	Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze etc.	7
Art. 12	Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe	7
Art. 13	Lagerung von wassergefährdenden Stoffen	7
Art. 14	Abwasser und Wasserversorgung	8
3.	Erstellen der Abwasseranlagen und Anschluss der Liegenschaften	8
Art. 15	Grundlage	8
Art. 16	Entwässerungsgrundsätze	8
Art. 17	Abwasseranlagen	8
Art. 18	Öffentliche Leitungen	9
Art. 19	Dringlichkeitsplan	9
Art. 20	Private Erschliessung	9
Art. 21	Übernahme von privaten Abwasseranlagen	9
Art. 22	Anschlusspflicht	9
Art. 23	Ausnahmen von der Anschlusspflicht	9
Art. 24	Abnahmepflicht	10
Art. 25	Beanspruchung fremden Grundeigentums	10
Art. 26	Kataster	10
Art. 27	Bau- und Betriebsvorschriften	10
4.	Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen	11
Art. 28	Gesuch um Anschlussbewilligung	11
Art. 29	Anschlussbewilligung	11
Art. 30	Planänderungen	11
Art. 31	Kontrollinstanz	11
Art. 32	Baukontrolle und Abnahme	12
Art. 33	Vereinfachtes Verfahren	12
5.	Betrieb und Unterhalt	12
Art. 34	Unterhaltungspflicht der Abwasseranlagen	12
Art. 35	Betriebskontrolle	12

Art. 36	Sanierung.....	13
Art. 37	Haftung	13
6.	Finanzierung	13
Art. 38	Mittelbeschaffung	13
Art. 39	Grundsätze für die Erhebung von Abwassergebühren.....	13
Art. 40	Anschlussgebühr, Grundsätze	14
Art. 41	Anschlussgebühr bei Änderungen oder Umbauten	14
Art. 42	Versiegelungszuschlag	14
Art. 43	Betriebsgebühr, Grundsätze.....	14
Art. 44	Wassermengen für Betriebsgebühr.....	15
Art. 45	Baubeiträge	15
Art. 46	Verwaltungsgebühren	15
Art. 47	Gebühren für die Kontrolle der Abwasseranlagen	15
Art. 48	Zahlungspflicht	15
Art. 49	Fälligkeit.....	15
Art. 50	Mehrwertsteuer	16
7.	Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen	16
Art. 51	Rechtsmittel.....	16
Art. 52	Strafbestimmungen	16
Art. 53	Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme).....	16
8.	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	16
Art. 54	Aufhebung des bisherigen Reglements	16
Art. 55	Inkrafttreten	17

Die Gemeinde Dagmersellen erlässt, gestützt auf § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 und § 30 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997, nachstehendes Siedlungsentwässerungsreglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das Siedlungsentwässerungsreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Siedlungsentwässerungsreglement findet Anwendung auf alle in der Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Art. 3 Aufgabe des Gemeinderates

- ¹⁾ Der Gemeinderat ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer verantwortlich. Er kann zur Begutachtung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen Fachleute beiziehen.
- ²⁾ Die Verwaltungsgeschäfte vollzieht die Gemeindeverwaltung, Abteilung Bau und Infrastruktur, oder eine andere, vom Gemeinderat bezeichnete Stelle.

2. Art und Abteilung der Abwässer

Art. 4 Begriffe

- ¹⁾ Unter Abwasser (WA) im Sinne dieses Reglements wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:
 - a. Verschmutztes Abwasser (WAS):
Verschmutztes Abwasser ist Abwasser, das wegen seiner Beschaffenheit ein Gewässer verunreinigen kann (Art. 4 f GSchG).
 - b. Nicht verschmutztes Abwasser (WAR):
Nicht verschmutztes Abwasser erfüllt die Qualitätsziele für Oberflächengewässer gemäss der Gewässerschutzvertritt (in der Regel Meteorwasser von Dachflächen, Strassen und Plätzen ohne Güterumschlag).
 - c. Reinabwasser/Fremdwasser:
Reinabwasser/Fremdwasser ist stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser (in der Regel Sicker-, Quell-, Brunnen-, Grund-, Bachwasser usw.).

Art. 5 Einleitung von Abwasser

- ¹⁾ Die Einleitung von nicht verschmutztem, von vorbehandeltem und von verschmutztem Abwasser in ein Gewässer bedarf der Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie. Die Dienststellen

Verkehr und Infrastruktur bzw. Raum und Wirtschaft sind zuständig, soweit die Einleitung in einem wasserbaurechtlichen Verfahren zu beurteilen ist.³

- 2) Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in eine Meteorwasserleitung bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.
- 3) Reinabwasser/Fremdwasser, das stetig anfällt, darf nur in Ausnahmefällen in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden. Die Einleitung bedarf einer Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 6 Versickernlassen von Abwasser

- 1) Das Versickernlassen von verschmutztem Abwasser bedarf einer Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.
- 2) Für die Erteilung einer Bewilligung für das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser ist zuständig:
 - a. bei oberflächigen Versickerungen und Versickerungen über die belebte Humusschicht (Versickerungsmulden): der Gemeinderat
 - b. bei unterirdischen Versickerungsanlagen (Versickerungsschächte): die Dienststelle Umwelt und Energie
 - c. bei Betrieben, die dem Plangenehmigungsverfahren nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung unterstellt sind: die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit
 - d. bei Versickerungen in besonders gefährdeten Bereichen: die Dienststelle Umwelt und Energie

Art. 7 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser

- 1) Der Entscheid über die Art der Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt dem Gemeinderat.
- 2) Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich der Gemeinderat an die Richtlinien der Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 8 Industrielle und gewerbliche Abwässer (WAI)

- 1) Der Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben dürfen nur in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, wenn sie den eidgenössischen Vorschriften über Abwassereinleitungen entsprechen. Dazu sind unter Umständen spezielle Vorbehandlungsanlagen notwendig. Die Entsorgung von festen und flüssigen Abfällen mit dem Abwasser ist entsprechend Art. 10 GSchV verboten. Als solche gelten z.B. Molke, Blut, Schlachtabfälle, Fett usw.⁴
- 2) Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Projektgenehmigung und einer Betriebs- und Einleitbewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 9 Abwasser von privaten Schwimmbädern

- 1) Abwasser von privaten Schwimmbädern sowie die Abwässer aus den Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreitebecken, Entleerung, Boden- und Basinreinigung) sind an eine Schmutz- oder Mischabwasser-kanalisation anzuschliessen und dosiert abzuleiten.

³ Fassung gemäss Änderung vom 13. Juni 2023, in Kraft seit 13. Juni 2023

⁴ Ergänzung gemäss Änderung vom 13. Juni 2023, in Kraft seit 13. Juni 2023

Im Übrigen ist das aktuelle Merkblatt der Dienststelle Umwelt und Energie für die Erstellung und den Betrieb von privaten Schwimmbädern verbindlich.

Art. 10 Zier-, Natur- und Fischteiche

- 1) Überlaufwasser von Zier-, Natur- und Fischteichen ist unter Beachtung der GSchV versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.
- 2) Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der GSchV dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.
- 3) Der Schlamm auf dem Grund der Teiche darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden; er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder in eine Abwasserreinigungsanlage zu bringen.

Art. 11 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze etc.

- 1) Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen, privaten Autowaschplätzen etc. sind die geltenden Richtlinien und Normen (insbesondere SN 592000) verbindlich.

Art. 12 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe

- 1) Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen oder Gewässer eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben den Einleitungsanforderungen gemäss geltender Gewässerschutzverordnung zu entsprechen.
- 2) Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe direkt oder indirekt den Kanalisationen zuzuleiten:
 - a. Gase und Dämpfe
 - b. giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe
 - c. Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen
 - d. Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Ölabscheider usw.
 - e. dickflüssige und breiige Stoffe wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbidschlamm usw.
 - f. Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe
 - g. grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40° C
 - h. saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen
 - i. feste Stoffe und Kadaver
 - j. Zement- und Kalkwasser von Baustellen
- 3) Abfallzerkleinerer und Nassmüllpressanlagen dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

Art. 13 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Wassergefährdende Stoffe wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen, Chemikalien usw. sind so zu lagern, dass sie keine Gefährdung für Kanalisation und Gewässer darstellen. Es gelten die anerkannten Regeln der Technik sowie die Bestimmungen

- a. Der Chemikalienverordnung (ChemV) sowie der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung (ChemRRV)

- b. Der Art. 22 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die Vorschriften der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV)

Art. 14 Abwasser und Wasserversorgung

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

3. Erstellen der Abwasseranlagen und Anschluss der Liegenschaften

Art. 15 Grundlage

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

Art. 16 Entwässerungsgrundsätze

- ¹⁾ Die Sammlung und Ableitung der Abwässer erfolgt im sogenannten Trenn- oder Mischsystem.
- ²⁾ Beim Trennsystem werden das verschmutzte Abwasser und das nicht verschmutzte Abwasser in getrennten Leitungen abgeleitet.
- ³⁾ Beim Mischsystem werden das verschmutzte Abwasser und das nicht verschmutzte Abwasser, für das keine Möglichkeit zur Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer besteht, gemeinsam in einer Leitung abgeleitet.
- ⁴⁾ Die Ableitung des verschmutzten und des nicht verschmutzten Abwassers hat, unabhängig vom Entwässerungssystem, bis zum letzten Kontrollschacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu erfolgen.
- ⁵⁾ Bei beiden Systemen muss das unverschmutzte Abwasser soweit möglich versickert werden.
- ⁶⁾ Unverschmutztes Abwasser, welches nicht versickert werden kann, ist über eine Retentionsanlage gedrosselt abzugeben.

Art. 17 Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen:

- a. Das öffentliche und private Kanalisationsnetz, bestehend aus:
 - Schmutzwasserleitungen und Mischwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlage
 - Leitungen für nicht verschmutztes Abwasser zur Sammlung von Niederschlagswasser und dessen Ableitung zu einem Oberflächengewässer bzw. einer Versickerungsanlage
 - Reinabwasserleitungen
 - Sickerleitung zur Sammlung und Ableitung des Sickerwassers
 - Versickerungsanlagen und Retentionsanlagen für nicht verschmutztes Abwasser
 - Abwasservorbehandlungsanlagen
- b. Die Abwasserreinigungsanlage
- c. Nebenanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abschnideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen

Art. 18 Öffentliche Leitungen

- 1) Der Gemeinderat legt im Leitungsplan fest, welche Leitungen als öffentlich im Sinne dieses Reglements gelten.
Schmutzwasserleitungen gelten in der Regel als öffentlich
 - a. Innerhalb des Siedlungsgebietes ab der Leitungszusammenführung von mindestens 2 Parzellen
 - b. Bei Gesamtüberbauungen ab dem vom Gemeinderat bestimmten Anschlusschacht
- 2) Leitungen in öffentlichen Strassen und Meteorwasserleitungen gelten in der Regel als öffentlich
 - a. Innerhalb des Siedlungsgebietes ab der Leitungszusammenführung von mindestens 2 Parzellen
 - b. Bei Gesamtüberbauungen ab dem vom Gemeinderat bestimmten Anschlusschacht
- 3) Alle übrigen Abwasseranlagen gelten als privat. Vorbehalten bleibt Art. 21.

Art. 19 Dringlichkeitsplan

Der Gemeinderat erstellt einen Plan darüber, welche Abwasseranlagen dringlich gebaut oder saniert werden müssen.

Art. 20 Private Erschliessung

- 1) Private können nach den Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes und der Planungs- und Bauverordnung die Erschliessung selbst vornehmen oder erwirken.
- 2) Diese Erschliessung erfolgt:
 - a. durch Weiterführung des öffentlichen Kanalisationsnetzes auf Kosten des Interessenten. An die Erstellungskosten kann dem Eigentümer ein angemessener Betrag zurückerstattet werden, sobald der betreffende Netzteil erstellt werden müsste.
 - b. durch die Erstellung einer privaten Anschlussleitung zu einem von der Gemeinde bestimmten Punkt im öffentlichen Kanalisationsnetz. Sofern später die öffentliche Kanalisation erstellt oder weitergeführt wird, ist die private Anschlussleitung auf Kosten des Grundeigentümers an diese anzuschliessen.

Art. 21 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

Hausanschlussleitungen bleiben generell privat. Die Gemeinde kann im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich der Übernahme keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

Art. 22 Anschlusspflicht

- 1) Im Bereich von öffentlichen sowie öffentlichen Zwecken dienenden privaten Abwasseranlagen muss das verschmutzte Abwasser in der Kanalisation eingeleitet werden.
- 2) Der Gemeinderat verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist. Beim Neubau einer privaten Kanalisation hat diese im Trennsystem zu erfolgen, falls die öffentliche Kanalisation, in welche eingeleitet wird, im Trennsystem gebaut oder geplant ist.

Art. 23 Ausnahmen von der Anschlusspflicht

Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, verfügt die Dienststelle Umwelt und Energie bzw. im Baubewilligungsverfahren der Gemeinderat nach Anhören der Dienststelle Umwelt und

Energie eine den Verhältnissen entsprechende andere, zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer.

Art. 24 Abnahmepflicht

- 1) Die Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aufzunehmen.
- 2) Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Gemeinderat über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach Enteignungsgesetz festgelegt.

Art. 25 Beanspruchung fremden Grundeigentums

- 1) Sind private Anschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Bau und Infrastruktur, auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sollen im Grundbuch eingetragen werden.
- 2) Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten.
- 3) Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet (öffentliche Güterstrassen, Gemeindestrassen, Kantonsstrassen, öffentliche Gewässer und Plätze) ist die Bewilligung des Gemeinderates bzw. der Dienststelle Raum und Wirtschaft einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen. Folgekosten von Mängeln und Anpassungen gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers.

Art. 26 Kataster

- 1) Die Gemeindeverwaltung, Abteilung Bau und Infrastruktur, lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster ausarbeiten. Dieser ist laufend nachzuführen.
- 2) Der Kataster kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.
- 3) Der Kataster ist gemäss Vorgaben des Raumdatenpools zu erstellen.⁵

Art. 27 Bau- und Betriebsvorschriften

- 1) Für den Bau der Abwasseranlagen sowie für den Betrieb und Unterhalt sind massgebend:
 - a. Schweizer Norm SN 592000 „Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung“
 - b. Richtlinien „Erhaltung von Kanalisationen“ und „Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter“ des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)
 - c. SIA-Norm 190 „Kanalisationen“
 - d. SIA-Norm 118 „Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten“
 - e. Merkblätter der Dienststelle Umwelt und Energie
 - f. GEP der Gemeinde Dagmersellen

Der Gemeinderat ist befugt, ergänzende Weisungen und Vorschriften zu erlassen.

⁵ Ergänzung gemäss Änderung vom 13. Juni 2023, in Kraft seit 13. Juni 2023

4. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

Art. 28 Gesuch um Anschlussbewilligung

- ¹⁾ Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, für jeden Umbau oder jede Abänderung eines bestehenden Anschlusses sowie für die Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser ist vorher ein Gesuch beim Gemeinderat einzureichen.
- ²⁾ Es sind folgende vom Gesuchsteller und Projektverfasser oder dem für den Anschluss verantwortlichen Unternehmer unterzeichnete Pläne in zweifacher⁶ Ausfertigung einzureichen:
 - a. Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1:500, eventuell 1:1000) mit eingetragenem Projekt und Angabe der Grundstücknummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis Anschlusspunkt.
 - b. Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:
 - Sämtliche Wasseranfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art, wie Dachwasser, WC,
 - Abwaschröge, Duschen usw.
 - Alle Leitungen mit Koten, Durchmesser, Gefälle und Rohrleitungsmaterial
 - Alle Nebenanlagen mit Koten
 - c. Detailpläne von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen
 - d. Detailpläne von allfälligen Versickerungsanlagen
- ³⁾ Bei abwasserrelevanten Umbauten muss ein vollständiger und verbindlicher Kanalisationskataster über die Liegenschaft vorliegen.
- ⁴⁾ Der Gemeinderat kann weitere Angaben und Unterlagen (Längenprofile usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

Art. 29 Anschlussbewilligung

- ¹⁾ Die Gemeindeverwaltung, Abteilung Bau und Infrastruktur, erteilt die Anschlussbewilligung und verfügt, soweit notwendig in Absprache mit dem Gemeindeverband für Abwasserreinigung, die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.
- ²⁾ Vor dem unbenutzten Ablauf der Beschwerdefrist oder vor der rechtskräftigen Erledigung eines ordentlichen Rechtsmittels darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Die für die Bauausführung verantwortlichen Personen (Architekt, Ingenieur, Bauunternehmer usw.) sind verpflichtet, sich vor Beginn der Bauarbeiten zu vergewissern, ob eine rechtskräftige Bewilligung vorliegt.

Art. 30 Planänderungen

- ¹⁾ Für die Ausführung des Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich.
- ²⁾ Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Arbeitsbeginn die Zustimmung des Gemeinderates bzw. der Gemeindeverwaltung, Abteilung Bau und Infrastruktur, einzuholen.

Art. 31 Kontrollinstanz

Der Gemeinderat bestimmt eine Kontrollinstanz und erlässt ein Pflichtenheft.

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 13. Juni 2023, in Kraft seit 13. Juni 2023

Art. 32 Baukontrolle und Abnahme

- 1) Die Fertigstellung der Anschlussleitung bzw. der Hauskanalisation ist der Kontrollinstanz mindestens zwei Tage vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann die Gemeindeverwaltung, Abteilung Bau und Infrastruktur, die Freilegung der Leitungen oder geeignete Massnahmen auf Kosten des Bauherrn verlangen.
- 2) Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen.
- 3) Die Kontrollinstanz prüft die Leitungen auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Schmutzabwasserleitungen sind nach geltenden Verfahren auf ihre Dichtigkeit hin zu prüfen.
- 4) Vor der Schlussabnahme hat der Grundeigentümer der Kontrollinstanz einen vermassten Plan über die ausgeführten Abwasseranlagen abzugeben (in zweifacher Ausfertigung).
- 5) Wird der Plan nicht eingereicht, kann die Gemeindeverwaltung, Abteilung Bau und Infrastruktur, eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren Ablauf er die verlangten Unterlagen auf Kosten des Bauherrn erstellen lassen kann. Sie kann mit Erteilung der Anschlussbewilligung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen für den Fall, dass der Grundeigentümer seiner Pflicht zur Erstellung des Plans nicht nachkommt.
- 6) Für die Kontrolle bzw. Schlussabnahme können bei Unklarheiten Kanalfernsehaufnahmen verlangt werden.
- 7) Die Anlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.
- 8) Kontrolle und Abnahme befreien weder den Werkeigentümer, die Bauleitung noch den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeit.

Art. 33 Vereinfachtes Verfahren

Sofern der Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Die Gemeindeverwaltung, Abteilung Bau und Infrastruktur, legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

5. Betrieb und Unterhalt

Art. 34 Unterhaltungspflicht der Abwasseranlagen

- 1) Abwasseranlagen sind vom Inhaber stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in betriebsstüchtigem Zustand zu erhalten.
- 2) Beim Unterlassen der Unterhaltsarbeiten durch die Eigentümer, kann die Gemeinde die Reinigung privater Leitungen auf Kosten der Eigentümer ausführen.⁷
- 3) Der Gemeinderat erlässt einen Unterhaltsplan, welcher Aufschluss über die zeitliche und örtliche Staffelung von Unterhaltsmassnahmen gibt.⁸

Art. 35 Betriebskontrolle

- 1) Der Kontrollinstanz steht das Recht zu, die Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 13. Juni 2023, in Kraft seit 13. Juni 2023

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 13. Juni 2023, in Kraft seit 13. Juni 2023

- 2) Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, müssen jederzeit für Kontrolle, Reinigung und Durchspülung gut zugänglich sein.
- 3) Die Gemeindeverwaltung, Abteilung Bau und Infrastruktur, kann von den Inhabern privater Anlagen den Nachweis mittels Kanalfernsehaufnahmen verlangen, dass sich diese in vorschriftsgemäsem Zustand befinden.⁹

Art. 36 Sanierung

- 1) Der Inhaber einer Abwasseranlage hat festgestellte Mängel auf eigene Kosten zu beheben.
- 2) Werden diese nicht behoben, so hat die für die Projektgenehmigung zuständige Behörde in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung anzuordnen.

Art. 37 Haftung

- 1) Die Eigentümer der Abwasseranlagen haften für Schäden, die wegen mangelhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaften Betriebes und Unterhaltes ihrer Abwasseranlagen verursacht werden.
- 2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Grundeigentümern oder Dritten durch Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanalisationsnetz infolge höherer Gewalt entstehen können.

6. Finanzierung

Art. 38 Mittelbeschaffung

- 1) Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:
 - a. Gebühren und Baubeiträge der Grundeigentümer und Baurechtsnehmer;
 - b. Steuermittel der Gemeinde, falls die zu erhebenden Gebühren den vom Regierungsrat des Kantons Luzern festgelegten Maximalansatz erreichen.
- 2) Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend zu führen.
- 3) Private Abwasseranlagen sind vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer zu finanzieren.

Art. 39 Grundsätze für die Erhebung von Abwassergebühren

- 1) Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümern oder Baurechtsnehmern eine einmalige Anschlussgebühr und jährliche Betriebsgebühren, die nach dem Verursacherprinzip berechnet werden.
- 2) Die Gebühren sollen langfristig den Aufwand der Siedlungsentwässerung decken.
- 3) Der Gemeinderat erlässt zum Vollzug eine separate Gebührenordnung.
- 4) Der Gemeinderat kann die Gebühren bei Vorliegen besonderer Verhältnisse wie höherer oder geringerer Abwasseranfall, Schmutzstofffracht, Einleitung von Reinabwasser etc. angemessen erhöhen oder herabsetzen.

⁹ Ergänzung gemäss Änderung vom 13. Juni 2023, in Kraft seit 13. Juni 2023

Art. 40 Anschlussgebühr, Grundsätze

- 1) Die einmalige Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung, Erweiterung und technische Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.
- 2) Die Anschlussgebühren werden nach Einwohnergleichwerten EGW und einem Versiegelungszuschlag errechnet.
- 3) Die EGW werden folgendermassen berechnet:
 - a. Mittels der Hauptnutzfläche (HNF)¹⁰ dividiert durch den Benützungsfaktor (Wohnen/Gewerbe)
 - b. Aufgrund der Schmutzfrachten nach VSA (Industrie)
 - c. Spezielle Fälle werden anhand der effektiven Verhältnisse vom Gemeinderat geregelt.

Art. 41 Anschlussgebühr bei Änderungen oder Umbauten

- 1) Erfahren die versiegelten Grundstückflächen oder die Hauptnutzfläche¹¹ (infolge baulicher Veränderung) eine Änderung, oder wird ein Gebäude infolge Brandfall oder Gebäudeabbruch wiederaufgebaut, ist ebenfalls eine Anschlussgebühr zu entrichten. Massgebend ist die Differenz zwischen den bisherigen und den neuen Verhältnissen.
- 2) Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Anschlussgebühren, wenn spätere bauliche Änderungen einen niedrigen Gebührenansatz ergeben.

Art. 42 Versiegelungszuschlag

- 1) Für den Versiegelungszuschlag massgebend sind alle versiegelten Flächen inkl. Strassen, welche an die Gemeindekanalisation (Mischabwasser oder Meteorwasser) oder an einen Vorfluter im Siedlungsgebiet angeschlossen sind.
- 2) Für bewilligte Versickerungs-, Retentions- und Regennutzungsanlagen von Meteorwasser wird ein Abzug gewährt, welcher sich nach dem Wirkungsgrad der Anlagen richtet.

Art. 43 Betriebsgebühr, Grundsätze

- 1) Die Betriebsgebühr ergibt sich aus den durchschnittlichen Kosten mehrerer Jahre für Betrieb, Unterhalt und Werterhaltung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Betriebskostenbeiträgen an den Gemeindeverband für Abwasserreinigung.
- 2) Die Betriebsgebühr wird vom Gemeinderat periodisch überprüft und soweit notwendig angepasst.
- 3) Die Betriebsgebühr wird den Verbrauchern verrechnet mittels
 - a. Einer Grundpauschale pro Parzelle
 - b. Einem Versiegelungszuschlag für die angeschlossene befestigte Fläche
 - c. Einer Mengengebühr je m³ Abwasser
- 4) Bei Betrieben mit besonders stark verschmutztem Abwasser (sog. Starkverschmutzer wie z.B. Milchverarbeitungs- oder Schlachtbetrieben) wird zur Betriebsgebühr ein Zuschlag erhoben. Dieser richtet sich nach den Abwassermengen und Schmutzstofffrachten und ist im Anhang 2 der Tarifordnung zum Reglement beschrieben.¹²

¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 13. Juni 2023, in Kraft seit 13. Juni 2023

¹¹ Fassung gemäss Änderung vom 13. Juni 2023, in Kraft seit 13. Juni 2023

¹² Ergänzung gemäss Änderung vom 13. Juni 2023, in Kraft seit 13. Juni 2023

Art. 44 Wassermengen für Betriebsgebühr

- 1) Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frisch- und/oder Brauchwasserverbrauch.
- 2) Die Betreiber der Wasserversorgung liefern der Gemeinde alljährlich die Angaben über den Wasserverbrauch, aufgelistet nach Liegenschaften.
- 3) Wasserbezüge von eigenen Quellen, Fassungen und Brauchwasseranlagen sowie Fremdwasser werden ebenfalls mitgerechnet, sofern sie in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Es ist eine Pauschale von der Gemeinde zu bestimmen oder eine geprüfte Wasseruhr zu Lasten des Grundeigentümers zu montieren.
- 4) Weicht der Schmutzwasseranfall massgeblich vom Frischwasserverbrauch ab, ist eine separate Messung oder Berechnung nötig.
- 5) Bei Betrieben mit übermässig stark verschmutztem Abwasser wird ein Zuschlag erhoben. Dieser richtet sich nach den Schmutzstofffrachten und dem Berechnungsschlüssel des ARA-Verbandes.
- 6) In Fällen, bei denen noch keine oder ungenügende Angaben erhältlich sind, ermittelt der Gemeinderat den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte.

Art. 45 Baubeiträge

- 1) Bei Neubau, Sanierungen und Erneuerungen von öffentlichen Leitungen werden keine Perimeterbeiträge erhoben.
- 2) Private Leitungen sind gemäss Art. 18 - 21 definiert.
- 3) Neue Baugebiete sind durch die Grundeigentümer auf eigene Kosten zu erschliessen.

Art. 46 Verwaltungsgebühren

Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des Siedlungsentwässerungsreglementes (Prüfung des Baugesuches, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten etc.) gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden.

Art. 47 Gebühren für die Kontrolle der Abwasseranlagen

Allfällige Kosten für die Kontrolle der privaten Anlagen, die über den ordentlichen Aufwand hinausgehen, fallen zu Lasten des Eigentümers (einschliesslich der Kosten für den Beizug von Fachleuten und die Erstellung von Analysen).

Art. 48 Zahlungspflicht

- 1) Zahlungspflichtig für die Gebühren und Beiträge ist der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
- 2) Für die Gebühren und Beiträge besteht im Sinne von § 34a EGGSchG ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorangehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch.

Art. 49 Fälligkeit

- 1) Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung des Hausanschlusses. Die Gemeindeverwaltung, Abteilung Bau und Infrastruktur, hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.
- 2) Weigert sich ein Grundeigentümer, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.
- 3) Die Pflicht zur Zahlung der Betriebsgebühr entsteht mit der Rechnungsstellung.

- 4) Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.
- 5) Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 50 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

7. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen

Art. 51 Rechtsmittel

- 1) Gegen alle aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates kann beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Vorbehalten bleibt Abs. 2 und 3.
- 2) Gegen Entscheide über Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zulässig. Die Einspracheentscheide des Gemeinderates sind mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde anfechtbar (vgl. § 39 Abs. 1 und 4 EGGSchG).
- 3) Gegen Planungsentscheide der zuständigen Behörde ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig.
- 4) Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 52 Strafbestimmungen

Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe des eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.¹³

Art. 53 Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)

- 1) Kommt ein Pflichtiger den Unterhalts- und Reinigungsaufgaben nicht nach und leistet er einer entsprechenden Aufforderung des Gemeinderates nicht fristgerecht Folge, so ist der Gemeinderat verpflichtet, die Ersatzvornahme einzuleiten.
- 2) Das gleiche gilt, wenn Anlagen vorschriftswidrig oder in eigenmächtiger Abweichung von den amtlich genehmigten Plänen erstellt wurden und nach einer Aufforderung des Gemeinderates nicht innert gesetzter Frist abgeändert oder beseitigt werden.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 54 Aufhebung des bisherigen Reglements

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Siedlungsentwässerungsreglement vom 30. November 2011 aufgehoben.

¹³ Fassung gemäss Änderung vom 13. Juni 2023, in Kraft seit 13. Juni 2023

Art. 55 Inkrafttreten

- ¹⁾ Dieses Reglement tritt nach Annahme an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2023 am 13. Juni 2023 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.
- ²⁾ Die Anschlussgebühren für Bauten, die vor dem 13. Juni 2023 bewilligt worden sind, werden nach den Bestimmungen der bisherigen Reglemente festgelegt.

Dagmersellen, 13. Juni 2023

Gemeinderat Dagmersellen

Markus Riedweg
Gemeindepräsident

Iwan Fellmann
Gemeindeschreiber